

Betreuungsvereinbarung:

Zwischen _____

und _____

Sorgeberechtigte/r

Tagespflegeperson

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Frau/Herr _____ nimmt/nehmen

das Kind _____ geb. am _____

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

in Kindertagespflege auf.

Der Tagespflegeperson liegt eine/keine Erlaubnis des Jugendamtes zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) vor.

Für den Fall, dass noch keine Erlaubnis vorliegt, wird diese von der Tagespflegeperson – soweit erforderlich – unverzüglich eingeholt.

Die Tagespflegeperson stimmt sich mit den Sorgeberechtigten des Kindes/der Kinder über die Erziehung ab.

2.1 Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____.

2.2. Während einer Eingewöhnungsphase des Kindes bei einer Tagespflegeperson können die Kosten einmalig bis zu einer Höhe von höchstens 21 Stunden durch das Jugendamt übernommen werden. **Die Eingewöhnung findet vom _____ bis _____ statt.**

3. Probezeit:

Für die erste Zeit wird eine Probezeit vereinbart.

Als Probezeit gelten/gilt

die ersten vier Wochen.

der Zeitraum von _____ bis _____

Die Kündigungsfrist beträgt in dieser Zeit eine Woche.

4. Betreuungszeiten und Betreuungsort:

Zeit und Ort der Betreuung werden in gegenseitigem Einvernehmen im Antrag auf Gewährung einer laufenden Geldleistung zu den Kosten der Tagespflege verbindlich festgelegt.

Abweichungen von dieser Vereinbarung können nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

Post des Landkreises soll an folgende Anschrift gehen:

Privatanschrift der Tagespflegeperson

andere: _____

5. Betreuungsvergütung:

Frau/Herr _____ enthält für die Betreuung des Kindes/der Kinder die vom örtlichen Jugendhilfeträger (im folgenden Jugendamt) festgelegte laufende Geldleistung.

Die laufende Geldleistung wird vom Jugendamt direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Unterbleibt die Zahlung aus Gründen, die die Personensorgeberechtigten zu vertreten haben, erfolgt die Zahlung des entsprechenden Betrages seitens der Personensorgeberechtigten.

Mit Zahlung der laufenden Geldleistung werden abgegolten

- die erzieherischen Leistungen der Tagespflegeperson,
- die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege verbundenen Aufwendungen (Nahrung, Körperpflege, Spiel- und Bastelmaterial etc.)
- Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung etc.

Die Tagespflegeperson hat für eventuell nötige Versteuerung der laufenden Geldleistung, Krankenversicherung und Altersvorsorge selbst Sorge zu tragen.

Gelder des Landkreises sollen auf folgendes Konto überwiesen werden:

Inhaber: _____

Nummer: _____

Bankleitzahl: _____

IBAN: _____

6. Urlaub:

Die Vertragspartner stimmen ihren Urlaub rechtzeitig miteinander ab. Sie vereinbaren _____ betreuungsfreie Urlaubstage im Jahr.

Während desurlaubes werden die Leistungen bis zu 28 Kalendertage, im Rahmen der Ausfallzeiten für die Kindertagespflegeperson, weiter gewährt.

7. Vertretung:

Die gesetzliche Unfallversicherung, die für das Kind/die Kinder bei Betreuung durch anerkannte Tagespflegepersonen besteht, greift grundsätzlich nicht, wenn andere Personen das Kind/die Kinder betreuen. Die Übernahme der Betreuung durch andere Personen (Vertretung) ist daher nur in Ausnahmefällen und nur für kurze Zeit zulässig.

8. Arztbesuche und Erkrankung des Kindes:

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der Sorgeberechtigten. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztes unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft.

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tagespflegekind grundsätzlich keine Medikamente. Sofern Medikamente während der Betreuungszeit erforderlich sind, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten.

In Notfällen ist die medizinische Versorgung durch die Tagespflegeperson sicherzustellen.

Die Tagespflegeperson erhält eine Fotokopie des Impfpasses und alle sonst notwendigen Informationen die wichtig für das Tagespflegeverhältnis sind.

Wenn die Unterbringung des betreuten Kindes/der betreuten Kinder bei der Tagespflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (etwa wegen Ansteckungsgefahr oder aufwändiger Pflege), obliegt den Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes/der Kinder. Sie verpflichten sich, der Tagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.

9. Änderung wichtiger Umstände:

Sowohl die Tagespflegeperson als auch die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.

10. Versicherungen:

Die Tagespflegeperson schließt eine **Haftpflichtversicherung** ab, die das Tagespflegekind/die Tagespflegekinder ausdrücklich einbezieht / hat eine solche Haftpflichtversicherung bereits abgeschlossen.

Schäden, die das Tagespflegekind/die Tagespflegekinder **im Haushalt der Tagespflegeperson** verursacht/verursachen, können durch Versicherungen u.U. nicht abgesichert werden. Hier wird folgende Vereinbarung getroffen:

11. Schweigepflicht:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

12. Beendigung des Vertragsverhältnisses:

Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von _____ Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Eine fristlose Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muss schriftlich begründet werden.

13. Zusätzliche Absprachen oder Besonderheiten (z.B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im Pkw, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge, Fahrradfahren, Fernsehen, Essen, Allergien etc.) werden auf einem ein zusätzlichen Blatt getroffen und als Anlage __ beigefügt.

14. Über die Betreuungsvereinbarung hinaus getroffene Absprachen oder Regelungen sind für die Leistungen des Jugendamtes nicht bindend.

..... den

(Ort)

.....
(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

.....
(Unterschrift der Tagespflegeperson)